

S a t z u n g

der Gemeinde Nützen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "nördlich der Tannenringsiedlung zwischen AKN und Wehdenweg"

Änderungsbereich: Grundstück Nr. 23 der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 1.

Das Grundstück hat ~~die~~ Flurstücksbezeichnung
175/52.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 11.5.1989 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung für den obigen Bereich, bestehend aus dem Text - Teil B - erlassen.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Nützen in der am 24.8.1988 vom Landrat des Kreises Segeberg genehmigten Satzung wird wie folgt geändert:

Die Firstrichtung des Grundstückes *Nr.* 23 des Ursprungsbebauungsplanes wird dahingehend geändert und neu festgesetzt, daß sie parallel zur Westgrenze des Grundstückes 23 verläuft.

Verfahrensvermerke

1. Die Eigentümer des betroffenen und der in Frage kommenden benachbarten Grundstücke sind beteiligt worden und haben gegen die Änderung keinen Widerspruch erhoben.
2. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, wurde am 11.5.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.5.1989 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 2 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Nützen

den ...-6. JULI 1989




(Brakel)

Bürgermeister

3. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Nützen



den **-6. JULI 1989**


(Brakel)
Bürgermeister

4. Die Stelle, bei der die 1. vereinfachte Änderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am **7.7.1989** ortsüblich in den "Kaltenkirchener Nachrichten" bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **8.7.1989** in Kraft getreten.

Gemeinde Nützen



den **-7. JULI 1989**


(Brakel)
Bürgermeister

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Nützen für das Gebiet "nördlich der Tannenringsiedlung zwischen AKN und Wehdenweg"

Die Gemeindevertretung Nützen hat am 11.5.1989 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Diese beinhaltet für das Grundstück Nr. 23 des Ursprungsbebauungsplanes die Änderung der Firstrichtung, deren Verlauf nun parallel zur Westgrenze des Grundstückes festgesetzt wird.

Mit dieser Änderung soll eine Anpassung der Firstrichtung zu den Grundstücken Nr. 19 - 22 erreicht und für das Grundstück **Nr. 23 eine** andere Bebauungsmöglichkeit geschaffen werden.

Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Änderung nicht.

Nützen, den **6. Juli 1989**


(Brakel)
Bürgermeister

